

Kooperationsvereinbarung

zur Übernahme der Trägerschaft der Schulsozialarbeit an der Städtischen Grundschule Heinsberg I, „Sonnenscheinschule“, Westpromenade 64, 52525 Heinsberg,

zwischen

der Stadt Heinsberg, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Kai Louis, Apfelstr. 60, 52525 Heinsberg,

und

dem Caritasverband für die Region Heinsberg e. V., vertreten durch den Vorstand Frau Marion Peters und Herrn Gottfried Küppers, Gangolfusstr. 32, 52525 Heinsberg,
-Träger-.

Präambel

Die Stadt Heinsberg überträgt dem Caritasverband für die Region Heinsberg e. V. die Trägerschaft und Durchführung der Schulsozialarbeit an der Städtischen Grundschule Heinsberg I, „Sonnenscheinschule“, Westpromenade 64, 52525 Heinsberg.

Der Caritasverband für die Region Heinsberg e. V. erbringt diese Leistung in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Heinsberg und der genannten Schule.

§ 1 Kooperationszweck

- (1) Die Stadt Heinsberg kooperiert im Bereich der Schulsozialarbeit mit Beginn des Schuljahrs 2022/2023 mit dem Träger zur Gewährleistung einer zielgruppenorientierten Schulsozialarbeit an der genannten Schule. Die Kooperation verfolgt die Zielsetzung, soziale Benachteiligungen der Kinder auszugleichen, sie in der Familie und in der Schule zu stärken und sie dabei zu begleiten und zu beraten, ihre Neigungen und Stärken zu entfalten. Ferner den möglichen Risiken der Ausgrenzung und des Scheiterns entgegenzuwirken und die Chancengleichheit der Kinder auf Bildung und Teilhabe zu unterstützen.
- (2) Die Schulsozialarbeit dient den allgemeinen Zielen und Aufgaben der Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 1, 11, 13, 27 – 35 und §§ 81 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

§ 2 Konzeption

Die beigegefügte Konzeption ist Bestandteil der Kooperationsvereinbarung.

§ 3 Vereinbarungspflichten

Der Träger verpflichtet sich, an der Sonnenscheinschule, Westpromenade 64, 52525 Heinsberg, eine/einen in Teilzeit Beschäftigten/Beschäftigte, mit einem Beschäftigungsumfang von **0,5 VZÄ** mit Beginn des Schuljahrs 2022/2023 einzusetzen.

§ 4 Qualifikation

Die eingesetzte sozialpädagogische Fachkraft muss über eine abgeschlossene Berufsausbildung als Dipl.-Sozialarbeiter/in/Dipl.-Sozialpädagoge/in mit staatlicher Anerkennung oder -nach der Neuordnung des Studiums der Sozialen Arbeit- als Bachelor oder Master der Sozialen Arbeit oder vergleichbar (z. B. Dipl. Pädagoge/in) verfügen. Vor der Einstellung einer hauptamtlichen Fachkraft weist der Träger deren Qualifikation gegenüber der Stadt Heinsberg nach. Sollte eine Kraft mit einer anderen Qualifikation (z. B. Erzieher/in mit staatlicher Anerkennung) eingestellt werden, so kann dies nur bei entsprechender Eignung und Erfahrung in Abstimmung mit der Stadt Heinsberg erfolgen. Die Einstellung mit abweichender Qualifikation bedarf der vorherigen Abstimmung der Stadt Heinsberg und der Fachstelle des Trägers. Das Ausscheiden oder die Neueinstellung einer hauptamtlichen Fachkraft ist der Stadt Heinsberg unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Finanzierung

- (1) Die Stadt Heinsberg übernimmt die dem Träger im Rahmen der §§ 3, 4 entstehenden tatsächlichen Personalkosten einer sozialpädagogischen Fachkraft mit einem Beschäftigungsumfang von 0,5 VZÄ auf der Grundlage des AVR-DC in der jeweils gültigen Fassung bis zu einer jeweiligen Obergrenze der Entgeltgruppe S12 AVR-DC, zzgl. direkter Sachkosten i. H. v. 10 % der Personalausgaben sowie ferner indirekter Sachkosten i. H. v. 10 % der Personalausgaben.
- (2) Die Mittel werden in zwei gleichen Teilbeträgen halbjährlich jeweils zum 30. Januar und 30. Juli auf ein vom Träger zu bestimmende Konto überwiesen. Der Träger legt der Stadt Heinsberg jeweils bis zum 30.10. eines jeden Jahres einen Personalkostenvoranschlag für das darauffolgende Kalenderjahr vor.
- (3) Nach Ablauf eines Kalenderjahres teilt der Träger der Stadt Heinsberg die Höhe der tatsächlichen verausgabten Personalkosten mit. Die Nachweise sind mit Unterschrift eines autorisierten Trägervertreters spätestens zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen. Der Träger verpflichtet sich, der Stadt Heinsberg auf Verlangen Einsicht in die entsprechenden Originalunterlagen zu gewähren. Die Unterlagen sind für die Dauer von 2 Jahren nach Vorlage der Nachweise aufzubewahren.

§ 6 Rückforderung von geleisteten Zahlungen

Für die Zeiten, in denen keine Fachkraft oder eine Kraft, welche die Mindestqualifikation nicht erfüllt, beschäftigt wird, ist die geleistete Zahlung in 1/365 Anteilen nach Kalendertagen zurückzuzahlen.

§ 7 Vereinbarungen zur Qualitätsentwicklung und zum Qualitätsdialog

Beide Vereinbarungsparteien verpflichten sich zur gemeinsamen Qualitätsentwicklung und zur aktiven Teilnahme an einem kommunalen Wirksamkeitsdialog sowie zur Bereitstellung der entsprechenden Daten für ein jährliches Berichtswesen bis zum 31.07. eines jeden Jahres. Darüber hinaus verpflichten sich die Vertragsparteien, bis zum 30.04. eines jeden Jahres eine Evaluation durchzuführen.

§ 8 Austausch Träger/Jugendamt der Stadt Heinsberg

- (1) Schulsozialarbeit stellt ein wichtiges Bindeglied zwischen Schule und Jugendhilfe dar. Aus diesem Verständnis heraus ist es Aufgabe der Schulsozialarbeit, mit den entsprechenden sozialpädagogischen Fachkräften des Jugendamtes, insbesondere mit den Fachkräften des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD), und den pädagogischen Fach- und Lehrkräften der Schule zu kooperieren.
- (2) Mindestens einmal im Monat findet ein Austauschgespräch unter Wahrung des Datenschutzes zwischen Schulsozialarbeiter/innen und dem Leiter der sozialpädagogischen Fachkräfte des Jugendamtes statt. Vor allem in Fällen von Kindeswohlgefährdung ist ein hohes Maß an Kooperation gefordert, um den Schutzauftrag des § 8a SGB VIII zu erfüllen. Zur Sicherung des Kindeswohls sichert der Träger zu, dass insofern erfahrene Fachkräfte zum Einsatz kommen.

§ 9 Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)

Es wird entsprechend § 8a Absatz 4 SGB VIII vereinbart, dass die Fachkräfte des Leistungsträgers den Schutzauftrag nach § 8a Absatz 1 SGB VIII wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Auf die Inanspruchnahme von erforderlichen Hilfen durch die Personensorgeberechtigten ist hinzuwirken. Falls diese nicht ausreichend erscheinen die Gefährdung abzuwenden, ist das Jugendamt zu informieren.

§ 10 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (§ 72a SGB VIII)

Der Leistungsanbieter erklärt, dass er keine einschlägig vorbestraften Personen beschäftigt und für das eingesetzte Personal jeweils ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorgehalten wird, das auf Anforderung dem öffentlichen Träger vorgelegt wird.

§ 11 Zusätzliche Vereinbarung

Die Schulsozialarbeit wird entsprechend den Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes Regionalkommission Nordrhein-Westfalen (AVR) erbracht. Urlaubstage sind grundsätzlich in den Schulferien zu nehmen, soweit keine wichtigen persönlichen Gründe im Einzelfall dagegensprechen. Arbeitsfreizeiten in den Schulferien werden auf einem Zeitkonto eingetragen. Die angesparte Zeit wird an den Schultagen in Absprache mit den Koordinatoren des Trägers für den Bereich außerunterrichtliches Angebot eingesetzt.

§ 12 Laufzeit/Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird für eine Laufzeit von zunächst 5 Jahren - d. h. bis zum 31.08.2027 - abgeschlossen. Sie tritt mit Beginn des Schuljahres 2022/2023 (10.08.2022) in Kraft. Sie verlängert sich anschließend um weitere 5 Jahre, wenn keiner der Vereinbarungspartner 1 Jahr vor Ablauf der Laufzeit diese Vereinbarung schriftlich kündigt.
- (2) Eine außerordentliche Kündigung des Vertrages bei schwerwiegenden Verstößen gegen wesentliche Bestimmungen des Vertrages bleibt vorbehalten.
- (3) Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nicht rechtswirksam sein oder ergeben sich zwischen den Vereinbarungsschließenden unterschiedliche Auffassungen zur Auslegung einzelner Vereinbarungsregelungen, so soll dies die Wirksamkeit der Gesamtvereinbarung nicht berühren. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Gewollten unter Beachtung der Zielsetzung der Schulsozialarbeit entsprechen. Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung werden sich die Vereinbarungspartner vor dem Beschreiten des Rechtsweges um eine einvernehmliche Regelung bemühen.

Heinsberg, den _____

Für die
Stadt Heinsberg

Für den
Caritasverband für die Region Heinsberg e. V.

Kai Louis
Bürgermeister

Marion Peters

Gottfried Küppers
Vorstand